

Statut der Bürgerkapelle Sand in Taufers

39032 Sand in Taufers, Josef-Jungmann-Str. 6

Steuernummer 92016260215



1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Bürgerkapelle Sand in Taufers - Ehrenamtliche Organisation“, in Kurzform BkSiT-EO. Er wurde im Jahr 1821 gegründet. Vereinssitz ist das Musikpavillon in Sand in Taufers, Josef-Jungmann-Straße Nr.6.

2. Dauer und Rechtssubjekt

- Die Tätigkeit der Musikkapelle ist grundsätzlich von unbegrenzter Dauer.
- Die Musikkapelle BkSiT-EO ist ein nicht anerkannter Verein. Sie ist Mitglied des Verbandes Südtiroler Musikkapellen.
- Die Tätigkeit der Musikkapelle, ihrer Ämter und Mitglieder ist gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie verfolgt ausschließlich bürgerchaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

3. Zweck und Tätigkeiten des Vereins

3.1. Generelle Tätigkeiten

Die generellen Tätigkeiten des Vereins von allgemeinem Interesse sind laut Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 folgende:

- Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22.Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen;
- Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.
- Im Sinne des GvD 117/2017, Art. 6 kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereines stehen. Darüber entscheidet der Vorstand.



3.2. Spezifische Tätigkeiten

Hauptzweck des Vereins ist die Pflege und die Erhaltung der Blasmusik. Die Kapelle als kulturelle Institution ist bestrebt, das Kulturleben in der Gemeinde durch ihre musikalische Tätigkeit zu bereichern sowie kirchliche und weltliche Feierlichkeiten zu verschönern. Ein besonderes Augenmerk gilt der Sensibilisierung Jugendlicher für Kultur, Tradition und Heimatbewusstsein. Das Ziel der Kapelle ist es, in geschlossener Harmonie und Pflichtbewusstsein ihrem Zwecke zu entsprechen und ihren Fortbestand zu gewährleisten.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele, ist gemeinnütziger Natur und arbeitet ohne Gewinnabsichten. Alle Einnahmen der Kapelle werden ausschließlich für die Erhaltung des Vereins wiederverwendet. Das Mitwirken der Musikanten an der Vereinstätigkeit geschieht auf vollkommen freiwilliger Basis und wird nicht vergütet. Der Verein ist unpolitisch.

4. Der Vereinszweck soll erreicht werden, durch:

- regelmäßige Proben­tätigkeit
- regelmäßige Konzerttätigkeit im Heimatort
- Heranbildung von Jungmusikanten
- Teilnahme an in- und ausländischen Musikfesten und Wertungsspielen
- Veranstaltung von Musikfesten und geselligen Zusammenkünften
- Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern
- Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen und Einrichtungen des Ortes und des Landes.

5. Das Vereinsvermögen / Finanzierung des Vereines

5.1. Das Vermögen

Das Vermögen des Vereins besteht aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jedwede andere Art in den Besitz des Vereines übergegangen sind bzw. aus Mitteln, die aus Jahresüberschüssen übernommen werden.

5.2. Einnahmen

Die zur Erreichung der Vereinsziele erzielten Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- Spenden
- Beiträgen und Zuschüssen aus der öffentlichen Hand und/oder von Privatpersonen
- Einnahmen aus Tätigkeiten und Veranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Institutionen
- alle anderen wie auch immer gearteten Einnahmen

5.3. Verwendung der Einnahmen

Gemäß GvD Nr. 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2 dürfen sämtliche Einnahmen für Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom



Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Deckung von Spesen verwendet werden.

Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Vorstand und Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung abfallender Spesen, welche schriftlich zu belegen sind.

6. Mitgliedschaft

6.1. Ordentliche Mitglieder

Zu den ordentlichen Mitgliedern gehören die ausübenden Musikanten, die Marketenderinnen, der Fähnrich und die Funktionäre. Die Mitgliedschaft ist im Mitgliederregister zu vermerken. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des Bewerbers/der Bewerberin erfolgen.

Die ordentlichen Mitglieder können schriftliche Anträge an den Vorstand oder die Vollversammlung einbringen und haben nach Absprache mit dem Obmann/der Obfrau das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.

6.2. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, welche nicht mehr aktiv in der Kapelle mitwirken, die aber aufgrund besonderer Verdienste um die Kapelle von der Vollversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vereinsvorstandes.

6.3. Anwärter

Anwärter sind Personen, die sich in musikalischer Ausbildung befinden und noch nicht aktiv in der Kapelle mitwirken. Durch verschiedene Maßnahmen, wie „Schnupper-Teilnahme“ an Proben, Spiel in kleinen Gruppen und Teilnahme an geselligen Veranstaltungen der Kapelle werden sie aber bereits an das Vereinsleben herangeführt.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, an den Proben, Konzerten und sonstigen Ausrückungen des Vereins teilzunehmen, hierzu pünktlich zu erscheinen und dabei den Kapellmeister in seinen musikalischen Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen. Sie haben das Ansehen des Vereins jederzeit zu wahren und die ihnen vom Verein anvertrauten Instrumente, Noten, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in sauberem und gutem Zustande zu erhalten. Sollte ein Mitglied an irgendetwas Anstoß nehmen, so hat es das Recht, sich beim Obmann zu beschweren. Jedes ordentliche Mitglied hat aktives Wahlrecht. Das passive Wahlrecht haben nur volljährige Mitglieder, unter der Voraussetzung, dass sie



mindestens seit drei Monate im Mitgliederbuch eingetragen sind. Ehrenmitglieder haben aktives Wahlrecht.

8. Die Mitgliedschaft erlischt

8.1. durch freiwilligen Austritt

8.2. durch Ausschluss

Wenn ein Mitglied wiederholt gegen die Satzungen verstößt, Beschlüsse der Vollversammlung oder des Vereinsvorstandes missachtet oder das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, kann der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit den Ausschluss beschließen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von acht Tagen dagegen rekurrieren, dies hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. Die Vollversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss.

9. Die Organe des Vereines

- Vollversammlung
- Der Vereinsvorstand
- Das Schiedsgericht
- Die Rechnungsprüfer

9.1. Vollversammlung

Die Vollversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereines. Sie ist das beschlussfassende Organ und bildet somit das höchste Gremium der Kapelle. Sie ist alljährlich vom Obmann an einem vom Vorstand zu bestimmenden Tag mindestens acht Tage vorher einzuberufen, und zwar unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Es ist ausdrücklich untersagt, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lässt.

Die Vollversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung bei Anwesenheit der Hälfte + 1 der Mitglieder beschlussfähig. In zweiter Einberufung ist die Beschlussfähigkeit bei jeder Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben. Die zweite Einberufung muss mindestens 24 Stunden nach der ersten Einberufung angesetzt werden. Die Hauptversammlung beschließt im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Beschlüsse über Abänderung der Satzungen können mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden, wobei mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sein müssen.



Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über alle jene Angelegenheiten, die vom Vereinsvorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichtes, des Berichtes der Rechnungsprüfer und Entlastung des Kassiers
- Ehrung verdienter Mitglieder und Gönner
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes und der zwei Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
- Beschlussfassung über Statutenänderungen (und der Geschäftsordnung)
- Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereines
- Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist
- Gedenken an die im abgelaufenen Jahr verstorbenen Mitglieder

9.2. Der Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereines zusammen. Dem Vereinsvorstand obliegt die Verwaltung des Vermögens sowie die Organisation der Vereinstätigkeit. Hier werden alle den Verein betreffenden Belange besprochen, und die zu unternehmenden Maßnahmen getroffen. In seinen Aufgabenbereich fällt auch die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Seine Amtszeit beläuft sich auf drei Jahre.

Der Vereinsvorstand besteht aus acht Mitgliedern: Obmann, Kapellmeister, Kassier und weiteren fünf Personen. Er ist beschlussfähig bei einer Mindestanzahl von fünf Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, für seinen Aufgabenbereich ein Mitglied der Bürgerkapelle als Beirat beizuziehen. Der Beirat hat Mitspracherecht aber kein Stimmrecht. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist der Obmann berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung einen Ersatzmann aus den Reihen der Kapelle zu ernennen. Zu Beginn der Amtsperiode werden die Aufgaben innerhalb des Vorstandes vom Obmann einvernehmlich unter den Vorstandsmitgliedern verteilt. Die einzelnen Funktionen sind unter Artikel 8 im Detail angeführt. Allgemeine Aufgaben, welche nicht explizit einer bestimmten Funktion zugeordnet sind, werden vom Obmann an die Vorstandsmitglieder delegiert (z. B. Anwerben von Musikanten, Koordination der Auftritte mit Marketenderinnen und Fähnrich, Förderung und Koordination vom Spiel in kleinen Gruppen, Organisation von geselligen Veranstaltungen, usw.)

Wahlbestimmung zur Wahl des Vorstandes:

Für den Vereinsvorstand werden bei der Vollversammlung fünf Mitglieder in geheimer Wahl ermittelt. Jeder Wahlberechtigte kann dazu maximal fünf Vorzugsstimmen abgeben. Vor Wahlbeginn tritt der scheidende Vorstand formell zurück, und ein Interimsobmann übernimmt den Vorsitz der Vollversammlung. Dieser darf nicht dem scheidenden Vereinsvorstand angehören. Es wird sogar



empfohlen, als Interimsobmann eine Persönlichkeit zu ernennen, welche nicht der Kapelle angehört (z. B. Bürgermeister oder Altobmann). Der Interimsobmann hat die Aufgabe, die Wahl des neuen Vorstandes zu leiten und zu überwachen. Er ernennt zwei Stimmzähler, die ebenfalls nicht dem scheidenden Vereinsvorstand angehören dürfen. Die fünf Mitglieder mit den meisten Vorzugsstimmen bilden den neuen Vereinsvorstand. Falls eines der gewählten Vorstandsmitglieder zum Obmann oder Kassier gewählt wird, oder die Wahl nicht annimmt, so rückt der jeweils Nächstgewählte in den Vereinsvorstand nach. Erklärt der Interimsobmann nach erfolgter Stimmauszählung die Wahl für gültig, muss das Wahlergebnis von allen Mitgliedern (auch von den nicht Anwesenden!) anerkannt und respektiert werden. Nach erfolgter Wahl hat der Interimsobmann die Aufgabe, den Vorstand zur ersten konstituierenden Sitzung einzuberufen. Er bleibt so lange im Amt, bis der neue Obmann von der Vollversammlung bestätigt ist.

9.3. Das Schiedsgericht

Grundsätzlich soll bei Streitigkeiten, die aus dem Vereinsverhältnis entstehen, der Vorstand versuchen, zwischen den Parteien zu vermitteln. Gelingt dies nicht, dann entscheidet ein Schiedsgericht. Dieses wird bestellt, indem jede Partei zwei Mitglieder ernennt und diese sich zusammen mit einfacher Stimmenmehrheit einen externen Obmann wählen. Das Schiedsgericht urteilt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes des Schiedsgerichtes. Der Entscheid ist endgültig.

9.4. Die Rechnungsprüfer

Zwei Mitglieder der Kapelle, die nicht dem Vereinsvorstand angehören, werden von der Vollversammlung zu Rechnungsprüfern ernannt, und zwar für die Dauer von drei Jahren. Die Rechnungsrevisoren bilden das Kontrollorgan für die Tätigkeit des Vereinsvorstandes im Allgemeinen und für die Arbeit des Kassiers im speziellen (siehe Bestimmungen - Kassier und Hauptversammlung).

10. Zusammensetzung der Kapelle

10.1. Der Obmann

Der Obmann ist der gesetzliche Vertreter der Kapelle. Er wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Als Obmann nimmt er gemeinsam mit dem Kapellmeister an Verbandssitzungen und allen wichtigen Versammlungen teil. Er ist verantwortlicher Organisator und sorgt für den reibungslosen Ablauf von allem, was die Kapelle unternimmt. Er muss von allem, was in der Kapelle vor sich geht, unterrichtet werden. Gemeinsam mit dem Vereinsvorstand bestimmt er die Teilnahme an Prozessionen, Begräbnissen, Empfängen weltlicher und kirchlicher Natur, Einweihung von Denkmälern, Baulichkeiten, usw.. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke müssen vom Obmann unterzeichnet werden.

10.2. Der Obmann-Stellvertreter

Der Obmann ernennt ein Vorstandsmitglied zu seinem Stellvertreter. Dieser vertritt den Obmann im Falle seiner Verhinderung.



Der Kapellmeister

Dem Kapellmeister obliegt die musikalische Leitung der Kapelle. Er wird vom Vereinsvorstand auf unbestimmte Dauer ernannt und gehört ihm automatisch an (nur beratende Funktion). Der Kapellmeister sorgt für die Auswahl der Musikstücke und setzt in Absprache mit dem Obmann die Probestermine fest. Er soll versuchen bei der Zusammensetzung des Musikprogramms die musikalischen Wünsche und Vorlieben der Kapelle einfließen zu lassen. Der Kapellmeister kann, nach vorheriger Rücksprache mit dem Vereinsvorstand, Notenmaterial und Instrumente bestellen und zur Reparatur einschicken. Dem Kapellmeister obliegt gemeinsam mit dem Obmann und dem Jugendleiter die Aus- und Weiterbildung der Musikanten. Gemeinsam mit dem Obmann vertritt er die Kapelle bei sämtlichen Anlässen und Veranstaltungen.

10.4. Der Kassier

Der Kassier wird von der Vollversammlung auf Vorschlag des Vereinsvorstandes mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Kassier ist verantwortlich für die Buchführung und erledigt alle steuerrechtlichen Verpflichtungen des Vereins. Er führt genaue Rechnung über Ein- und Ausgaben und verwaltet die Kasse. Bei Veranstaltungen führt oder überwacht er die Kassengebarung und legt dem Vorstand eine Abrechnung derselben vor. Er verfasst den jährlichen Kassenbericht, den er rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung den Rechnungsprüfern zur Kontrolle unterbreitet.

10.5. Der Zeugwart

Der Zeugwart kleidet die Musikmitglieder ein und verwaltet das gesamte Inventar der Kapelle (Instrumente, Trachten, Stühle, Notenständer, usw.). Er sorgt dafür, dass nichts aus Fahrlässigkeit beschädigt wird und nichts verloren geht. Der Zeugwart führt ein Inventarbuch, in dem sämtliches Inventar aufgezeichnet ist. Wenn es der Vereinsvorstand verlangt, hat er darüber Bericht zu erstatten. Sollte ein Musikant aus der Kapelle ausscheiden, so hat der Zeugwart die Pflicht, Tracht und Instrument in Verwahrung zu nehmen. Das gleiche gilt für Nachwuchsmusikanten, die die Ausbildung nicht weiterführen. Fehlendes Inventar kann er nach Rücksprache mit dem Vereinsvorstand bestellen und ergänzen.

10.6. Der Schriftführer

Der Schriftführer führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung aller Vereinsakten. Er besorgt den Schriftverkehr mit Ämtern und Vereinen, die Verständigung der Musikanten vor Proben und besonderen Veranstaltungen und soll eine kurze Chronik über besondere Begebenheiten der Kapelle führen (evtl. auch ein Fotoalbum). Er führt die Mitgliederlisten und macht den Vorstand auf die Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam. Er ist auch für die Pressearbeit des Vereins zuständig und sorgt für die Bekanntgabe der Vereinsveranstaltungen in der Fachpresse und in den Medien.



10.7. Der Notenwart

Der Notenwart ist zuständig für die Verwaltung des Notenarchivs. Er verteilt die Noten laut Anweisungen des Kapellmeisters und hat dafür zu sorgen, dass alle Noten wieder eingesammelt und ordnungsgemäß verwahrt werden.

10.8. Der Gebäudewart

Der Gebäudewart verwaltet die Probelokale und das Musikpavillon. In seinen Zuständigkeitsbereich fällt auch die Platzgestaltung bei Konzerten, sowie der Ausschank während der Aufführungen. Sollten die Lokale und das Pavillon von anderen Vereinen benützt werden, so kann dies nur im Einvernehmen mit dem Vorstand geschehen. Instandhaltungsarbeiten können nach Rücksprache mit dem Vereinsvorstand angeordnet werden.

10.9. Der Jugendleiter

Dem Jugendleiter obliegt die Anwerbung Jugendlicher für den Verein und deren Betreuung während der Ausbildung. Auch nach deren Aufnahme in die Kapelle ist er für sie bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verantwortlich, insbesondere bei Reisen und Ausflügen. Der Jugendleiter sorgt für einen kontinuierlichen Kontakt zwischen Elternhaus, Musikschule und Kapelle.

10.10. Die Musikanten

Jeder Musikant ist freiwilliges Mitglied der Kapelle. Er ist Träger von Kultur und Tradition und Mitgestalter an der gesellschaftlichen Entwicklung seiner Heimat. Der Musikant hat die Pflicht, den Anweisungen von Obmann und Kapellmeister Folge zu leisten und fleißig an den Proben und Aufführungen teilzunehmen. Er soll dem Vereinsvorstand in der Durchführung seiner Arbeiten behilflich sein, hauptsächlich bei Veranstaltungen und Ausrückungen. Beim Austritt aus der Kapelle soll er dem Obmann oder Kapellmeister die Gründe für seinen Schritt mitteilen. In diesem Falle sind Instrument und Tracht innerhalb einer Woche beim Zeugwart abzugeben, und zwar im tadellosem Zustand.

10.11. Fähnrich, Stabführer, Marketenderinnen

Der Fähnrich, der Stabführer und die Marketenderinnen zählen zu den ordentlichen Mitgliedern der Bürgerkapelle. Es gelten für sie dieselben Bestimmungen wie für die Musikanten. Ihre Teilnahme an den verschiedenen Ausrückungen wird vom Vorstand festgelegt.

11. Auflösung des Vereins

Im Falle einer freiwilligen Auflösung des Vereins muss eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden. Für die Auflösung ist die Anwesenheit von 3/4 der Mitglieder erforderlich. In diesem Falle wird sämtliches Inventar im Musikpavillon ordnungsgemäß verwahrt und zusammen mit der Kasse einer öffentlichen oder privaten Körperschaft zu treuen Händen bis zu einer eventuellen Wiedergründung übergeben. Sollte eine Neugründung des Vereins nicht innerhalb von zehn Jahren erfolgen, so ist das verbleibende Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zu übertragen.



Schlussbestimmung

Bei allen nicht in diesem Statut geregelten Bestimmungen gelten jene des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und anderer einschlägiger Rechtsnormen.

13. Schlussbemerkung

Keine Satzung, auch nicht die beste der Welt, kann alle Dinge, die in einem Verein vorkommen, vorsehen und regeln. Sie kann das Wichtigste bestimmen, dem Vereinsvorstand als Entscheidungshilfe dienen und die Grundlage für ein geordnetes Vereinsleben darstellen. Letztendlich ist das Funktionieren des Vereins aber abhängig von der Einsatzbereitschaft, vom Pflichtbewusstsein und vom kameradschaftlichen Verhalten jedes einzelnen Mitgliedes.

Die Beschreibung der Funktionen und Ämter in der Kapelle sind in männlicher Person verfasst. Alle Funktionen können aber selbstverständlich auch von weiblichen Mitgliedern bekleidet werden.

Diese Statuten wurden anlässlich der Vollversammlung am 20.10.2020 einstimmig genehmigt und sind seitdem bis auf Widerruf in Kraft.

DER OBMANN
Oberhuber Werner

Sand in Taufers, 22.10.2020



AGENZIA ENTRATE-UFFICIO TERRITORIALE DI BRESSANONE-BRUNICO
AGENTUR DER EINNAHMEN-AMT BRIXEN-BRUNECK

Registrato in data odierna

Registriert mit heutigem Datum

23 OTT. 2020

al n. 2043

unter Nr

Serie 3

imposta registro €

Registergeb. €

Versate €

interessi/sanzioni €

Eingezahlt

Zinsen/Strafgeb. €

L'assistente Ausserhofer Ernst *

*Firma su delega del Direttore Provinciale Dr. Wildegard Olga Ungerer

